

### 7.11.2.1.2 Befugnisse

Die Befugnisse der Kontrollstelle sind in Art 28 Abs 3 DS-RL geregelt. Diese sind unterteilt in Untersuchungs-, Einwirkungs- und Klagebefugnisse. Zu den Untersuchungsbefugnissen gehört insb ein Recht auf Einholung aller Informationen, welche für die Erfüllung der Kontrollaufgaben erforderlich sind; dieses umfasst auch ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen bzw allfälligen Datenempfängern oder Auftragsverarbeitern.<sup>1475</sup> Die Einwirkungsbefugnisse umfassen insb die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Vorabkontrollen iSd Art 20 DS-RL abzugeben, sowie die Befugnis, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten bzw die Beendigung einer Datenverarbeitung anzuordnen.<sup>1476</sup> Die Klagebefugnis gestattet der Kontrollstelle die Einbringung einer Klage bzw einer Anzeige hinsichtlich Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften der RL, wobei die Mitglied- bzw EWR-Vertragsstaaten diesbezüglich selbst regeln können, welches Mittel die jeweiligen Kontrollstellen verwenden können.<sup>1477</sup>

Art 58 DS-GVO normiert die Befugnisse der Aufsichtsbehörde. Diese sind in Untersuchungs- (Abs 1), Abhilfe- und Sanktions-<sup>1478</sup> (Abs 2) sowie Genehmigungs- und Beratungsbefugnisse (Abs 3) unterteilt. Zu den wichtigsten Untersuchungsbefugnissen gehört das Recht auf Vorlage von Informationen durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter resp deren Vertreter (lit a und e) sowie Einsichts- und Überprüfungsbefugnisse im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben (lit b, c und f).<sup>1479</sup> Die Abhilfebefugnisse beinhalten das Recht, Verantwortliche bzw Auftragsverarbeiter vor imminentsen Verstößen gegen die VO zu warnen (lit a) bzw diese mittels Verwarnung<sup>1480</sup>, Anordnungen zur Entsprechung von Anträgen der betroffenen Person oder zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands bzw anderer Strafmaßnahmen (Geldbußen iSd Art 83 DS-GVO, Entzug der Zertifizierung) für eine gegen die VO verstoßende Datenverarbeitung zu sanktionieren. Diese Befugnisse verfolgen

---

<sup>1475</sup> Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 28, Rz 9.

<sup>1476</sup> Vgl auch *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 28, Rz 10.

<sup>1477</sup> Dazu auch *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 28, Rz 11.

<sup>1478</sup> Vgl Erw 129 der DS-GVO.

<sup>1479</sup> Vgl *Flendrovsky* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 296.

<sup>1480</sup> Eine Verwarnung kann bei geringfügigeren Verstößen oder für den Fall, dass eine Geldbuße eine hinsichtlich einer natürlichen Person unverhältnismäßige Maßnahme wäre, ausgesprochen werden; vgl Erw 148 der DS-GVO; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 83, Rz 3.